

3461 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. April 1988 betreffend ein Bundesgesetz über weitere Zuständigkeiten des Landesgerichtes St. Pölten (LG St. Pölten-Gesetz)

Seit dem 23. August 1986 ist St. Pölten die Landeshauptstadt von Niederösterreich; bis zu diesem Zeitpunkt hat in diesem Bundesland keine Landeshauptstadt bestanden. Demgemäß befand sich in Niederösterreich bis dahin auch kein Landesgericht.

Dem Landesgericht St. Pölten werden mit diesem Gesetzesbeschluß die gleichen Sonderkompetenzen übertragen werden wie allen anderen Landesgerichten.

Der Nationalrat vertrat anlässlich der Beschlußfassung die Ansicht, daß so bald wie möglich im Zuge der erforderlichen Neuordnung der Gerichtsstruktur auf der Ebene der Bezirksgerichte in Niederösterreich auch klare Zuständigkeitsverhältnisse in der Form geschaffen werden sollen, daß alle niederösterreichischen Bezirksgerichte niederösterreichischen Gerichtshöfen erster Instanz zugeordnet werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. April 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. April 1988 betreffend ein Bundesgesetz über weitere Zuständigkeiten des Landesgerichtes St. Pölten (LG St. Pölten-Gesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 04 26

Dr. W a b l
Berichterstatter

Dr. S t r i m i t z e r
Obmannstellvertreter